



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf.
Residenzplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Sachen
F. J. F.
wg. Unterhalt Trennung
hier: Verfahrenskostenhilfe
- 002 F 18/14 -

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Datum: 17. Oktober 2014 unser Zeichen: 263/13JS21/JS Datei: \$DDNummer

nehmen wir Bezug auf die gerichtliche Mitteilung vom 16.01.2014 und tragen zum Antrag auf Bewilligung auf Verfahrenskostenhilfe wie folgt vor:

1. Einsicht in das VKH-Beiheft

Namens und im Auftrag der Antragsgegnerin in dem VKH-Verfahren wird hiermit

beantragt,

die Erklärungen und Belege über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers der Antragsgenerin zugänglich zu machen und diese in Form von Kopie dem Unterzeichner zur Verfügung zu stellen:

Zentrale: **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon: 089/ 21554-181-0
Telefax: 089/ 21554-181-9
Mail: info@familienrecht-ratgeber.com
Internet: www.familienrecht-ratgeber.com

Begründung:

Nach § 117 Abs.2 ZPO besteht ein Anspruch auf Zugänglichmachung der Erklärungen und Belege zur Geltendmachung von Verfahrenskostenhilfe. Der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers (§ 1605 Abs. 1 BGB). Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

Zweigstelle: **Füssen**
Augustenstr. 1
D-87629 Füssen

Telefon: 08362/ 9899-655-0
Telefax: 08362/ 9899-655-2

Bank: Deutsche Bank Kempten
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE13733700240169996600
BLZ: 733 700 24
Konto: 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

2. Keine Erfolgsaussichten

Mit Verweis auf Ziff. 17.2 der Südl meint der Antragsteller, dass ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft. Dieses Argument verkennt völlig das System des Ehegattenunterhalts. Bis zur Trennung schulden sich die Ehegatten **Familienunterhalt** nach Maßgabe der §§ 1360, 1360a BGB. Ab der Trennung der Ehegatten ist die richtige Anspruchsgrundlage § 1361 Abs.1 BGB. Ab Rechtskraft der Scheidung endet der Anspruch auf **Trennungsunterhalt**. Danach kann es nur noch einen Anspruch auf **Ehegattenunterhalt**, wenn dafür die Voraussetzungen der §§ 1569 bis 1586b BGB gegeben sind. Der jeweilige Anspruch auf Ehegattenunterhalt ist geprägt von den ehelichen Lebensverhältnissen in der davor zurückgelegten Phase (intakte Ehe – Trennungsphase – naheheliche Phase). Für die Anwendung des § 1361 Abs.2 BGB und damit die Frage, in welchem Umfang dem bedürftigen Ehegatten in der Trennungsphase eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, sind Maßstab die ehelichen Lebensverhältnisse zur Zeit der intakten Ehe. Bereits in der intakten Ehe trifft jeden Ehegatten die Pflicht, durch seine Arbeit und sein Vermögen zum Familienunterhalt beizutragen (§§ 1360, 1360a BGB). Diese Erwerbsobliegenheit bei intakter Ehe strahlt auf den Trennungsunterhalt aus und setzt sich in der Trennungsphase fort. Keineswegs ist die Erwerbsobliegenheit ein Phänomen des Unterhaltsrechts, das erst nach Ablauf des ersten Trennungsjahres zum Tragen kommt. Wer diese Ansicht vertritt, hat – wie gesagt – das System nicht verstanden. Bereits in intakter Ehe ging der Antragsteller einer Vollzeittätigkeit nach. Er war laut Arbeitslosenbescheid (Anlage A3) während der Ehe ein Netto-Einkommen in Höhe von 1.528,92 €/Monat (= 49,32 €/Tag X 31 Tage) zu erwirtschaften und ist dazu bereits in intakter Ehe nach §§ 1569 bis 1586b BGB dazu verpflichtet gewesen. Unter Berücksichtigung des erzielbaren unterhaltsrelevanten Einkommens zeigt sich keine Bedarfslücke des Antragstellers, die er nicht zumutbar selbst decken könnte. Im Antrag vom 10.01.2014 ermittelt der Antragsteller einen Bedarf in Höhe von 1.353,- €. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Bedarf anhand der richtigen unterhaltsrelevanten Einkünfte der Ehegatten berechnet wurde. Jedenfalls ist es dem Antragsteller zumutbar diesen Bedarf mit eigenen möglichen Einkünften selbst zu decken. Einer Vollzeittätigkeit – wie in Zeiten der intakten Ehe – geht der Antragsteller nicht nach. Fiktives Einkommen will sich der Antragsteller nicht zurechnen lassen. Erwerbsbemühungen werden mit dem falschen Argument, es bestünde dazu keine Obliegenheit, nicht einmal vorgetragen. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Verabredung der Ehegatten, wonach der Antragsteller seine Vollzeittätigkeit aufgeben sollte, um „Hausfrau“ zu spielen. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller nicht gedrängt oder den Wunsch geäußert, er solle seine Arbeit aufgeben und sich als „Hausmutter“ im Anwesen der Antragsgegnerin wohlig einrichten. Es gab keine Verabredung, dass der Antragsteller etwa als „Hausmeister“ der Eigentumswohnung der Antragsgegnerin fungiert und Umbauten durchführt oder sich darum kümmern sollte. Hier stellt sich die Frage, was denn der Antragsteller umgebaut hat. Diesseits ist von Umbauten am Anwesen der Antragsgegnerin nichts bekannt, also auch nichts von einer finanziellen Beteiligung an einer „Luft-Nummer“. Der Antragsteller scheint eine blühende Phantasie zu haben. Ebenso entspringt es der Phantasie des Antragstellers, die Eheleute hätten

gemeinsam einen Erlös des Antragstellers aus veräußerten Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen verbraucht. Was für werthaltige Gegenstände soll der Antragsteller gehabt haben? Gegenstände aus der ehemaligen Wohnung des Antragstellers waren derart abgenutzt, dass sie nicht mal die Spendenorganisation (...) annehmen wollte und es Geld gekostet hat diese beim Neumarkter Müllverbrenner loszuwerden. Nachdem festzustellen ist, dass der Antragsteller in keiner Weise seiner Darlegungs- und Beweispflicht für einen Bedarf und die Bedürftigkeit nach Trennungsunterhalt mit dem geplanten Antrag vom 10.01.2014 nachkommt – insbesondere werden für die aufgestellten Behauptungen und für die Erfüllung der Erwerbsobliegenheit keine Beweismittel angeboten -, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit zurückzuweisen. Zur Unterstreichung der Mutwilligkeit und um Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir inhaltlich ergänzend Bezug auf unsere Ausführungen zum Thema Trennungsunterhalt mit Schriftsatz vom 04.10.2013 in dem Verfahren Az: 2 F 619/13 (Antrag auf einstweilige Anordnung wegen Trennungsunterhalt).

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht